

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/6/30 B302/93 - B319/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1993

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

EMRK Art8 Abs2

FremdenG §10 Abs1 Z4

FremdenG §28 Abs2

FremdenG §70

Leitsatz

Verletzung im Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens durch Versagung der Erteilung eines Sichtvermerks wegen denkunmöglicher Anwendung einer Bestimmung des FremdenG; sachliche Rechtfertigung des Ausschlusses der Berufung gegen die Versagung oder Ungültigerklärung eines Sichtvermerks

Rechtssatz

Dem Gesetzgeber bleibt bei der Regelung einer Materie die Entscheidung überlassen, ob ein administrativer Instanzenzug überhaupt eingerichtet wird (vgl zB VfSlg 9600/1983).

Gegen die Versagung oder Ungültigerklärung eines Sichtvermerkes ist dem §70 Abs2 FremdenG zufolge eine Berufung ausgeschlossen. Die unterschiedliche Behandlung der von Abs1 des §70 FremdenG erfaßten Fälle und jener, die Abs2 regelt, ist sachlich zu rechtfertigen und begegnet daher unter dem Blickwinkel des Gleichheitsgrundsatzes keinen Bedenken.

§28 Abs2 FremdenG, demzufolge EWR-Bürger zur Einreise und zum Aufenthalt keinen Sichtvermerk brauchen, ist im Hinblick darauf, daß das EWR-Abkommen (noch) nicht in die österreichische Rechtsordnung eingegangen ist, (derzeit) nicht anwendbar.

Der Beschwerdeführer ist mit einer Österreicherin verheiratet und hat ein in Österreich lebendes, minderjähriges Kind. Diese Umstände waren der Behörde auch bekannt. Die Behörde ging jedoch in der bekämpften Erledigung davon aus, daß sie sich bei Vollziehung des §10 Abs1 Z4 FremdenG nicht damit auseinanderzusetzen habe, ob durch die Sichtvermerksversagung das Privat- und Familienleben (Art8 EMRK) des Sichtvermerkswerbers tangiert wird. Diese Interpretation unterstellt aber dem Gesetz fälschlicherweise einen verfassungswidrigen Inhalt (vgl G212/92 ua, E v 13.03.93, zur inhaltlich identen Vorgängerbestimmung des §25 Abs3 litd PaßG 1969).

(ähnlich: B319/93 ua, E v 30.06.93).

Entscheidungstexte

- B 302/93
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.06.1993 B 302/93
- B 319/93 ua
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.06.1993 B 319/93 ua

Schlagworte

Paßwesen, Verwaltungsverfahren, Zuständigkeit Verwaltungsverfahren, Instanzenzug, Berufung, Geltungsbereich eines Staatsvertrages, Staatsverträge, Auslegung verfassungskonforme, Fremdenrecht, Privat- und Familienleben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B302.1993

Dokumentnummer

JFR_10069370_93B00302_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at